

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.58 vom 29. März 2020

BS Appellationsgericht, 2020-03-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2022.58

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.58 du 29 mars 2020

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2022.58 del 29 marzo 2020

Erwägungen

E. 1

1.1 Als nicht berufungsfähiger Entscheid kann der Entscheid des Rechtsöffnungsgerichts nach Art. 80 ff. des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG, SR 281.1) mit Beschwerde angefochten werden (Art. 319 lit. a in Verbindung mit Art. 309 lit. b Ziff. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO, SR 272]). Zuständig zur Beurteilung der Beschwerde ist das Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 92 Abs. 1 Ziff. 6 des Gesetzes betreffend die Organisation der Gerichte und der Staatsanwaltschaft [GOG, SG 154.100]).

1.2 Die Beschwerde gegen den Rechtsöffnungsentscheid ist innert 10 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 251 lit. a ZPO). Diese Frist wurde mit der Einreichung der Beschwerde am 1. Juli 2022 eingehalten. Daran ändert auch die irrtümliche Adressierung an das Zivilgericht nichts. Die fehlende Unterzeichnung der Beschwerde wurde innert Frist nachgeholt. Auf die Beschwerde ist somit einzutreten.

1.3 Gemäss Art. 320 ZPO kann mit der Beschwerde die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) gerügt werden.

Neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel (sog. Noven) sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 Abs. 1 ZPO). Das Novenverbot ist umfassend und gilt sowohl für echte als auch für unechte Noven (Freiburghaus/ Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 326 N 4). Unter den Begriff der Noven fallen auch neue Bestreitungen von Tatsachenbehauptungen und neue Einreden (vgl. Reetz/Hilber, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 317 N 31).

E. 2

2.1 Das Zivilgericht hat im angefochtenen Entscheid zunächst die Voraussetzungen für die Erteilung der provisorischen Rechtsöffnung zusammengefasst (Zivilgerichtsentscheid, E. 2.1 f.). Es hat darauf hingewiesen, dass die Gläubigerin ihr Rechtsöffnungsgesuch auf einen Zusammenarbeitsvertrag vom 27. Juni 2018 sowie auf Rechnungen Nr. 665 vom 28. Juni 2018, Nr. 1945 vom 15. Mai 2019, Nr. 2264 vom 17. August 2019, Nr. 2390 vom 24. Dezember 2019 sowie Nr. 2698 vom 10. August 2020 abstütze. Daraus ergebe sich, dass der Schuldner für die von der Gläubigerin vorgenommene Buchhaltung eine jährliche Entschädigung von CHF 2'400.■ zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen gehabt habe, wobei die Rechnungsstellung monatlich zu CHF 200.■ exklusive Mehrwertsteuer erfolgen sollte.

Der Zusammenarbeitsvertrag vom 27. Juni 2018 sei vom Schuldner handschriftlich unterzeichnet worden. Ein derartiger zweiseitiger Vertrag könne einen provisorischen Rechtsöffnungstitel bilden (E. 2.3). Das Zivilgericht führte weiter aus, dass gemäss der sog. Basler Rechtsöffnungspraxis die provisorische Rechtsöffnung aufgrund zweiseitiger Verträge erteilt werden könne, solange der Schuldner im Rechtsöffnungsverfahren nicht behaupte, die Gegenleistung sei nicht oder nicht ordnungsgemäss erbracht worden. Soweit diese Einrede erhoben werde, könne die Rechtsöffnung dennoch erteilt werden, wenn die Behauptung offensichtlich haltlos sei oder vom Gläubiger mittels Urkunden liquid widerlegt werden könne (E. 2.4). Der Schuldner habe anlässlich der Hauptverhandlung nicht grundsätzlich bestritten, dass die Gläubigerin die Buchhaltung für ihn gemacht habe. Er habe aber ausgeführt, dass er eigentlich das Geschäft mit einem Kollegen zusammen gehabt habe und dass er die Zusammenarbeit mit ihm habe beenden wollen. Er habe dann gemerkt, dass die Gläubigerin seinem Kollegen geholfen habe, worauf er seine Zahlungen eingestellt habe. Zudem sei im Jahr 2018 die Buchhaltung von der Gläubigerin nicht gemacht worden, weshalb er amtlich eingeschätzt worden sei (E. 2.5). Das Zivilgericht führte dazu aus, dass die Erstellung der Buchhaltung lediglich für das Jahr 2018 bestritten worden sei. Damit seien die von der Gläubigerin eingereichten Rechnungen in Bezug auf die Jahre 2019 und 2020 unbestritten geblieben. Auch für das Jahr 2018 mache der Schuldner lediglich geltend, er habe aufgrund der Situation respektive der Beziehung des Arbeitskollegen zur Gläubigerin die Zahlungen eingestellt. Weshalb die Gläubigerin damit ihre Gegenleistung nicht oder nicht ordnungsgemäss erbracht habe, werde vom Schuldner nicht näher dargelegt und erschliesse sich im Übrigen nicht aus den eingereichten Unterlagen. Aus der Behauptung des Schuldners, er sei von der Steuerverwaltung im Jahr 2018 amtlich eingeschätzt worden, liesse sich nicht darauf schliessen, dass die Gläubigerin ihre Gegenleistung nicht oder nicht gehörig erbracht habe, zumal sie gemäss den eingereichten Unterlagen nicht für die Einreichung der Steuererklärung für den Schuldner verpflichtet gewesen sei (E. 2.6). Zusammenfassend sei die provisorische Rechtsöffnung für die in Rechnung gestellten Forderungen zu erteilen. Für die geltend gemachten Mahnkosten liege demgegenüber kein Rechtsöffnungstitel vor (E. 2.7).

2.2 Der Schuldner macht in seiner Beschwerde geltend, dass nicht stimme, was das Gericht festhalte. Er habe die Aussage nie gemacht. Damit vermag der Schuldner aber keine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts aufzuzeigen (Art. 320 lit. b ZPO), zumal er nicht substantiiert darlegt, welche Feststellungen des Zivilgerichts nicht stimmen würden und welche vom Zivilgericht aufgeführten Aussagen er nie gemacht habe.

2.3 Der Schuldner führt in seiner Beschwerde weiter aus, die Parteien hätten einen Vertrag abgeschlossen. Die Gläubigerin sei ihrer Arbeit jedoch nicht nachgekommen. Was ihm in Rechnung gestellt worden sei, habe er beglichen. In einem Jahr sei er amtlich eingeschätzt worden, da er von der Gläubigerin keine Jahresbilanz erhalten habe. Wegen der Nichteinreichung der Bilanzen sei ihm von C_____ gekündigt worden, diese hätten von der Gläubigerin ausgeführt werden müssen. In dem Jahr, für welches er betrieben worden sei, habe er gar keine Firma mehr gehabt. Es sei schon das zweite Mal, dass er von der Gläubigerin für nicht ausgeführte Arbeit betrieben werde. Beim letzten Entscheid habe er dem Gericht mit Quittung beweisen können, dass der Betrag beglichen worden sei. Er habe bis heute keine Unterlagen (Bilanz etc.) erhalten. Er hätte ca. über CHF 6'000.─ bezahlt für nicht geleistete Arbeit und werde nach ca. 1,5 Jahren ohne Mahnung betrieben. Der Schuldner vermag in seiner Beschwerde nicht aufzuzeigen, dass er diese Behauptungen

bereits beim Zivilgericht vorgebracht hat. Insbesondere vermag er nicht aufzuzeigen, dass er beim Zivilgericht geltend gemacht hat, dass der Grund für die amtliche Einschätzung die mangelnde Erstellung einer Jahresbilanz durch die Gläubigerin gewesen ist respektive dass die mangelnde Einreichung einer solchen Bilanz bei C_____ zu einer entsprechenden Kündigung geführt hat. Entsprechende Äusserungen ergeben sich auch nicht aus dem Protokoll der vorinstanzlichen Verhandlung. Bei diesen Behauptungen sowie bei der im Beschwerdeverfahren eingereichten Anschlussbestätigung von C_____ handelt es sich somit um im Beschwerdeverfahren unzulässige Noven (Art. 326 Abs. 1 ZPO).

Die Schlussfolgerung des Zivilgerichts, wonach der Schuldner im vorinstanzlichen Verfahren nicht substantiiert dargelegt habe, dass die Gläubigerin ihre Gegenleistung nicht oder nicht ordnungsgemäss erbracht habe, ist somit nicht zu beanstanden. Dabei ist auch zu beachten, dass gemäss der jüngeren Praxis des Bundesgerichts eine blosser Bestreitung der einwandfreien Vertragserfüllung nicht ausreicht, sondern diese glaubhaft gemacht werden muss (BGE 145 III 20 E. 4.3.1 [= Praxis 2019 Nr. 5]; BGer 5A_480/2019 vom 2. März 2020 E. 2.4.1).

E. 3

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass die Beschwerde sich als unbegründet erweist und daher abzuweisen ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Schuldner die Gerichtskosten (Art. 106 Abs. 1 ZPO) des Beschwerdeverfahrens von CHF 300.■ (vgl. Art. 61 in Verbindung mit Art. 48 der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs [GebV SchKG, SR 281.35]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.